

**Ausbildungsbeitragsgesetz (SR 416.0):  
Totalrevision im Rahmen des indirekten Gegenentwurfs zur Stipendieninitiative**

Farbgebung: Neuerungen sind **gelb** hinterlegt, Bereinigungen sind **blau** hinterlegt

Gegenwärtiges Bundesgesetz	Revisionsentwurf
<p><b>Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz)</b></p> <p>vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup> (Stand am 1. Januar 2008)</p>	<p><b>Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz)</b></p> <p>vom <b>xx.xx 20xx</b></p>
<p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 66 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>2</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2005<sup>3</sup>, beschliesst:</i></p>	<p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 66 Absatz 1 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom <b>xx.xx.20xx</b> beschliesst:</i></p>
<p><b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand und Geltungsbereich</p>	<p><b>Art. 1</b> Gegenstand und Geltungsbereich</p>
<p>Dieses Gesetz regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Gewährung von Beiträgen des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen an Studierende von Hochschulen und anderen höheren Bildungsanstalten (tertiärer Bildungsbereich);</li> <li>b. die Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen;</li> <li>c. die Förderung der interkantonalen Harmonisierung der Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich.</li> </ul>	<p>Dieses Gesetz regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Grundsätze über die Beiträge des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens (tertiärer Bildungsbereich) sowie die Verteilung der Bundesbeiträge;</li> <li>b. die Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen;</li> <li>c. <b>die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes für gesuchstellende Personen im tertiären Bildungsbereich;</b></li> <li><b>d.</b> die Förderung der interkantonalen Harmonisierung der Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich.</li> </ul>
<p><b>Art. 2</b> Begriffe</p>	<p><b>Art. 2</b> Begriffe</p>
<p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>Stipendien</i>: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Aus- oder Weiterbildung ausgerichtet werden und die nicht zurückbezahlt werden müssen;</li> </ul>	<p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>Ausbildungsbeiträge</i>: Stipendien und Studiendarlehen;</li> <li>b. <i>Stipendien</i>: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung</li> </ul>

<sup>1</sup> Ziff. I 1 des BG über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (AS 2007 5779).

<sup>2</sup> SR 101

<sup>3</sup> BBl 2005 6029

Gegenwärtiges Bundesgesetz	Revisionsentwurf
<p>b. <i>Studiendarlehen</i>: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Aus- oder Weiterbildung ausgerichtet werden und die zurückbezahlt werden müssen.</p>	<p>ausgerichtet werden und die nicht zurückbezahlt werden müssen; c. <i>Studiendarlehen</i>: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückbezahlt werden müssen.</p>
<b>2. Abschnitt: Bundesbeiträge</b>	<b>2. Abschnitt: Bundesbeiträge</b>
<b>Art. 3</b> Grundsätze	<b>Art. 3</b> Grundsätze
<p><sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an ihre jährlichen Aufwendungen für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich. <sup>2</sup> Er gewährt den Kantonen Beiträge unter der Voraussetzung, dass sie die Artikel 5–11 einhalten. <sup>3</sup> Die Bundesbeiträge werden in pauschalierter Form ausgerichtet.</p>	<p><sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an ihre jährlichen Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich. <sup>2</sup> Er gewährt den Kantonen Beiträge, soweit sie mit ihren Ausbildungsbeiträgen die Artikel 5–12 einhalten. <sup>3</sup> Die Bundesbeiträge werden in pauschalierter Form ausgerichtet.</p>
<b>Art. 4</b> Bemessung der Bundesbeiträge	<b>Art. 4</b> Verteilung der Bundesbeiträge
<p>Der Kredit des Bundes für Stipendien und Studiendarlehen wird auf die einzelnen Kantone nach Massgabe ihrer Bevölkerung aufgeteilt.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kredit des Bundes für Ausbildungsbeiträge wird auf die einzelnen Kantone aufgeteilt nach Massgabe von deren anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge nach diesem Gesetz. <sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die für die Berechnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>
<b>3. Abschnitt: Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen</b>	<b>3. Abschnitt: Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen</b>
<b>Art. 5</b> Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien und Studiendarlehen	<b>Art. 5</b> Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen
<p>Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien und Studiendarlehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Schweizer Bürgerinnen und Bürger;</li> <li>Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz;</li> <li>in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;</li> <li>Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004<sup>5</sup> über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind;</li> <li>Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 2001<sup>6</sup> zur Änderung des EFTA-Übereinkommens vom 4. Januar 1960<sup>7</sup> in der Frage</li> </ol>	<p>Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz,</li> <li>Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz im Ausland, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,</li> <li>Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die: <ol style="list-style-type: none"> <li>über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen, oder</li> <li>seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen,</li> </ol> </li> <li>in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,</li> <li>Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die bezüglich Ausbildungsbeiträgen den Personen mit schweizerischem Bürgerrecht gleichgestellt sind gestützt auf: <ol style="list-style-type: none"> <li>das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit,</li> <li>das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen</li> </ol> </li> </ol>

<sup>4</sup> SR 0.142.112.681

<sup>5</sup> AS 2006 995

<sup>6</sup> AS 2003 2685

<sup>7</sup> SR 0.632.31

Gegenwärtiges Bundesgesetz	Revisionsentwurf
der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind.	<p>Freihandelsassoziation (EFTA), 3. auf einen anderen völkerrechtlich bindenden Vertrag.</p> <p><sup>2</sup> Legen die Kantone für den Bezug von Stipendien eine Alterslimite fest, so darf diese 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.</p>
<b>Art. 6</b> Eignung der gesuchstellenden Person	<b>Art. 6</b> Eignung der gesuchstellenden Person
<p><sup>1</sup> Bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen ist zu berücksichtigen, ob die gesuchstellende Person für die Ausbildung geeignet ist.</p> <p><sup>2</sup> Geeignet für eine Ausbildung ist, wer die Aufnahme- und die Promotionsbestimmungen der Ausbildungsstätte erfüllt.</p>	Wer um einen Ausbildungsbeitrag ersucht, muss nachweisen, dass er oder sie die Aufnahme- oder die Promotionsvoraussetzungen für die betreffende Ausbildung erfüllt.
	<b>Art. 7</b> Subsidiarität der Leistung
	Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Personen, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.
<b>Art. 7</b> Anerkannte Ausbildungsstätten	<b>Art. 8</b> Beitragsberechtigende Ausbildungen
Stipendien und Studiendarlehen werden ausgerichtet für Ausbildungen an Ausbildungsstätten, die vom Bund oder vom Kanton anerkannt sind.	<p><sup>1</sup> Beitragsberechtigend sind Ausbildungen auf der Tertiärstufe, wenn sie zu einem vom Bund oder vom Kanton anerkannten Bildungsabschluss führen oder darauf vorbereiten.</p> <p><sup>2</sup> Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenso beitragsberechtigend wie eine Ausbildung auf der Tertiärstufe B, die auf ein Hochschulstudium folgt.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Ausbildungen nach Absatz 1 fest und kann weitere Ausbildungen bezeichnen.</p>
	<b>Art. 9</b> Ende der Beitragsberechtigung
	<p>Die Beitragsberechtigung endet:</p> <p>a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,</p> <p>b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung, der eidgenössischen höheren Fachprüfung oder mit dem Diplom einer höheren Fachschule.</p>
<b>Art. 8</b> Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort	<b>Art. 10</b> Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort
Die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen darf nicht von der Wahl der Studienrichtung oder des Studienortes abhängig gemacht werden.	<p><sup>1</sup> Die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen darf nicht von der Wahl der Studienrichtung oder des Studienortes abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.</p> <p><sup>3</sup> Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.</p>

Gegenwärtiges Bundesgesetz	Revisionsentwurf
<p><b>Art. 9</b> Dauer</p> <p><sup>1</sup> Stipendien und Studiendarlehen werden für die für die Ausbildung geltende Regelstudierendauer ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Für mehrjährige Ausbildungsgänge werden die Beiträge bis zwei Semester über die Regelstudierendauer hinaus ausgerichtet.</p>	<p><b>Art. 11</b> Dauer</p> <p><sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden für die Dauer der Ausbildung ausgerichtet, bei mehrjährigen Ausbildungen bis zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus.</p> <p><sup>2</sup> Wird die erstmals gewählte Ausbildung einmalig gewechselt, so werden auch für die neue Ausbildung Beiträge ausgerichtet. Bei einem Wechsel richtet sich die Dauer der Beitragsberechtigung nach der neuen Ausbildung; bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer kann jedoch die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden.</p> <p><sup>3</sup> Muss die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden, so ist die Dauer der Beitragsberechtigung entsprechend zu verlängern.</p>
<p><b>Art. 10</b> Besondere Ausbildungsstrukturen</p> <p>Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.</p>	<p><b>Art. 12</b> Besondere Ausbildungsstrukturen</p> <p>Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Ausbildungen ist bei der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.</p>
<p><b>Art. 11</b> Wechsel der Ausbildung</p> <p>Wird die Ausbildung aus wichtigen Gründen gewechselt, so werden auch für die neue Ausbildung Beiträge ausgerichtet.</p>	
<p><b>4. Abschnitt: Zuständiger Kanton</b></p>	<p><b>4. Abschnitt: Zuständiger Kanton</b></p>
<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Stipendien und Studiendarlehen werden von dem Kanton ausgerichtet, in dem die gesuchstellende Person stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p><sup>2</sup> Der stipendienrechtliche Wohnsitz ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde;</li> <li>für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandsschweizerinnen und -schweizer): der Heimatkanton;</li> <li>für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben: der zivilrechtliche Wohnsitz; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Kanton zur Betreuung zugewiesen sind;</li> <li>für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in einem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren: dieser Kanton.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.</p>	<p><b>Art. 13</b> Stipendienrechtlicher Wohnsitz</p> <p><sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden von dem Kanton ausgerichtet, in dem die gesuchstellende Person stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p><sup>2</sup> Der stipendienrechtliche Wohnsitz ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde;</li> <li>für Personen mit schweizerischem Bürgerrecht, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandsschweizerinnen und -schweizer): der Kanton des zuletzt erworbenen Bürgerrechts;</li> <li>für volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben: der zivilrechtliche Wohnsitz; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Kanton zur Betreuung zugewiesen sind;</li> <li>für volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Ausbildungsbeiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in einem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren: dieser Kanton.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.</p>

Gegenwärtiges Bundesgesetz	Revisionsentwurf
<b>5. Abschnitt: Förderung der interkantonalen Harmonisierung und Statistik</b>	<b>5. Abschnitt: Förderung der interkantonalen Harmonisierung und Statistik</b>
<b>Art. 13</b> Förderung der interkantonalen Harmonisierung	<b>Art. 14</b> Förderung der interkantonalen Harmonisierung
<sup>1</sup> Der Bund kann sich im Rahmen der bewilligten Kredite an Massnahmen zur interkantonalen Harmonisierung der Stipendien und Studiendarlehen beteiligen. <sup>2</sup> Die Leistungen des Bundes dürfen nicht höher sein als die gesamthaften Leistungen der Kantone.	<sup>1</sup> Der Bund kann sich im Rahmen der bewilligten Kredite an Massnahmen zur interkantonalen Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge beteiligen. <sup>2</sup> Die Leistungen des Bundes dürfen nicht höher sein als die gesamthaften Leistungen der Kantone.
<b>Art. 14</b> Statistik	<b>Art. 15</b> Statistik
Die Kantone stellen dem Bund ihre Daten zur Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik zur Verfügung.	Die Kantone stellen dem Bund ihre Daten zur Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik zur Verfügung.
<b>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	<b>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>
<b>Art. 15</b> Vollzug	<b>Art. 16</b> Vollzug
Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
<b>Art. 16</b> Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 17</b> Aufhebung bisherigen Rechts
Das Ausbildungsbeihilfengesetz vom 19. März 1965 <sup>8</sup> wird aufgehoben.	Das Ausbildungsbeitragsgesetz vom 6. Oktober 2006 <sup>9</sup> wird aufgehoben.
Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2008 <sup>10</sup>	
	<b>Art. 18</b> Referendum und Inkrafttreten
	<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>8</sup> [AS 1965 477, 1979 1687 Art. 74, 1999 2374]

<sup>9</sup> SR 416.0

<sup>10</sup> BRB vom 7. Nov. 2007 (AS 2007 5875)